

## **Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) Lehrbeauftragtensatzung**

Aufgrund von § 26 Absatz 4 und § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408) hat der Gründungsrat der Beruflichen Hochschule Hamburg die vom Gründungspräsidium in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 beschlossene Lehrbeauftragtensatzung genehmigt.

### **§ 1 Allgemein**

Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot des akademischen Personals der BHH. Sie dienen entweder der quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots, der Schaffung eines Angebots von Spezialveranstaltungen oder der Qualitätsverbesserung des Lehrangebots durch Einbringung von im Hauptberuf der oder des Lehrbeauftragten erworbenen besonderen praxisbezogenen Fähigkeiten und Kenntnissen.

### **§ 2 Voraussetzung für die Erteilung von Lehraufträgen**

(1) Über die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet grundsätzlich die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre. Lehraufträge dürfen nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden.

(2) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt voraus, dass das vorgesehene Lehrangebot durch die für das betreffende Fachgebiet zuständigen hauptberuflichen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nicht erbracht werden kann. Lehraufträge dürfen hauptberuflichen Lehrpersonen nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchzuführen haben.

(3) Lehraufträge können an Personen vergeben werden, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erarbeiten und zu veranstalten. Weiterhin müssen sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre.

### **§ 3 Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses**

(1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit. Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Für die Erteilung der Lehraufträge ist der von der BHH vorgesehene Vertrag zu verwenden.

(2) Der zulässige Umfang eines Lehrauftrages wird auf die Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors begrenzt. Diese Begrenzung darf mit Zustimmung des Präsidiums der BHH nur in begründeten Einzelfällen überschritten werden,

insbesondere wenn die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots anderenfalls nicht gewährleistet ist. Wird eine Lehrbeauftragte zur Prüferin oder ein Lehrbeauftragter zum Prüfer bestellt oder übernimmt sie oder er eine Aufgabe in der Selbstverwaltung, so ist der zulässige Umfang des Lehrauftrages in der Weise zu begrenzen, dass er einschließlich der Prüfungs- und Selbstverwaltungstätigkeiten im Semester durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst erfordert.

(3) Lehraufträge werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters erteilt. Sie können bei semesterweise sich wiederholenden Lehrveranstaltungen oder für eine Folge von Lehrveranstaltungen auch zusammengefasst für mehrere Semester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

(4) Lehraufträge können nicht rückwirkend erteilt werden. Die schriftliche Beauftragung muss vor Aufnahme der Lehrtätigkeit erfolgen.

(5) Lehrbeauftragte sind aufgrund des freiberuflichen Tätigkeitsverhältnisses zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an Prüfungen, soweit sie gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 HmbHG i.V.m. § 1 Abs. 2 BHHG zu Prüfenden bestellt werden. Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des Lehrauftrages dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals der Hochschule nicht übertragen werden. Das gilt insbesondere für Forschungstätigkeit, Curricularplanung, Aufgaben in der Studienreform, Studienberatung (soweit sie nicht innerhalb der Lehrveranstaltung wahrgenommen wird) und Verwaltungsarbeit. Zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung sind sie nur in dem im Satzungsrecht der BHH geregelten Umfang berechtigt und verpflichtet.

(6) Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Die Entscheidung hierüber wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre getroffen.

#### **§ 4 Lehrauftragsvergütung**

(1) Die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen (Lehrauftragsvergütung) ergibt sich aus der **Anlage**.

(2) Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Obliegenheiten aus der unmittelbaren Lehrveranstaltung abgegolten (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial). Für die Abnahme und / oder Bewertung von Prüfungen und ggf. Durchführung von Prüfungsaufsichten werden die aus der **Anlage** ersichtlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt.

(3) Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden mit Beendigung des Lehrauftrages gezahlt. Eine Lehrveranstaltungsstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Daneben werden Ansprüche auf Familienzuschläge, auf Vergütungsfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, auf Urlaubsvergütung, auf Urlaubsgeld, auf Zuwendung, auf Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall, auf vermögenswirksame Leistungen oder auf sonstige Nebenleistungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen **nicht** begründet. Ansprüche auf Lehrauftragsvergütung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer

Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende des Semesters schriftlich geltend gemacht werden.

(4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung anteilig angerechnet.

(5) Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, entfällt eine Lehrauftragsvergütung, über Ausnahmen entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend. Die oder der Lehrbeauftragte ist in diesen Fällen zur Mitteilung verpflichtet.

(6) Wird eine Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsident für Studium und Lehre für nur kurze Zeit unterbrochen, so wird die volle Lehrauftragsvergütung gezahlt, wenn die ausgefallene Lehrtätigkeit nachgeholt oder anderweitig ausgeglichen worden ist.

(7) Lehrbeauftragte sind selbst für die Abführung der Einkommensteuer an das Finanzamt verantwortlich.

### **§ 5 Reisekostenerstattung**

Soweit die Vergabe von Lehraufträgen an auswärtige Lehrbeauftragte erforderlich ist, gilt das Hamburger Reisekostengesetz.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Lehrbeauftragtensatzung tritt am 12. Juli 2021 mit Veröffentlichung auf der BHH Website in Kraft.

Hamburg, den 09. Juli 2021

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)